



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. September 2022

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	265	180	Kennzeichnung von Wanderwegen	266
177 Bekanntmachung Raumordnungsverfahren zur geplanten Wasserstoffleitung Heek-Epe (HEp)	265	181	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	266
178 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	266	182	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	267
179 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	266	183	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	267
		184	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	267

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

177 Bekanntmachung Raumordnungsverfahren zur geplanten Wasserstoffleitung Heek-Epe (HEp)

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 22. September 2022 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant zusammen mit der Nowega GmbH eine Wasserstoffleitung (Gasversorgungsleitung) auf der Strecke von der OGE Leitung Nr. 013/000/000 in der Gemeinde Heek bis zum Gasspeichergebiet in Epe in der Stadt Gronau (genannt HEp) zu errichten.

Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage A zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Verlauf des Vorzugskorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern raumverträglich ist, sofern die in der Begründung genannten Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten erfüllt werden und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen i.S.d. § 4 (1) ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das

Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nach § 15 (7) ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (4) Satz 2 LPIG NRW),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§ 32 (4) Satz 4 LPIG NRW).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 (5) LPIG NRW sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Bezirksregierung Münster	Domplatz 1-3 48143 Münster
Gemeinde Heek	Bahnhofstr. 60 48619 Heek
Stadt Gronau	Grünstiege 64 48599 Gronau
Kreis Borken	Fachbereich Natur und Umwelt Raum 1428 Burloer Straße 93 46325 Borken

Sie kann auch im Internet unter <http://www.brms.nrw.de/go/verfahren> unter Regionalplanung, Stichwort: Wasserstoffleitung Heek-Epe (HEp) eingesehen werden.

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 32, Regionalplanungsbehörde -
Im Auftrag
gez. Paul Goede

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 265-266

178 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Werner Buschjost
Letzte hier bekannte Anschrift:
Hellenhagener Str. 55
32545 Bad Oeynhausen

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 05.09.2022 - 27.1.2.2-50S0152772-14 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 19.09.2022 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Schlattmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 266

179 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Herrn
Kevin-Thomas Neugebauer
Letzte hier bekannte Anschrift:
Rheinbestr. 18
45886 Gelsenkirchen

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 22. Juli 2022 - 27.1.2.20-52S0-360879-1 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Albrecht-Thaer-Str. 9
- Raum N 3071 -
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 22.09.2022 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Reinhold
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 266

180 Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Münster Münster, den 19.09.2022
AZ.: 51.3.016/2008.0004 A-Wege in LH

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 19. September 2022, AZ.: 51.3.016/2008.0004 A-Wege LH habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934), das Markierungszeichen für die Markierung der Wanderwege „A1-Leversum“, „A 2-LippscheHolt“ und „A3-Seppenrader“ auf den im Regierungsbezirk Münster gelegenen Streckenabschnitten zugelassen. Die Markierungszeichen entsprechen den Vorschriften des § 20 i. V. m. der Anlage 4 der Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) zugelassenen Markierungszeichen und können der Anlage 4 entnommen werden.

Im Auftrag
gez. Joachim Beinlich
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 266

181 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bezirksregierung Münster
500-53.0204347-0001/0026.V

Münster, den 12.09.2022
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma ANGUS Chemie GmbH, Zeppelinstraße 30 in 49479 Ibbenbüren hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Grundstück Zeppelinstraße 30 in 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstück 161) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Abfüllanlage, die Anlieferung und Abfüllung von AMP 95 sowie die technische Aufrüstung von Lagertanks. Die vorhandene Abfüllanlage wird nach Inbetriebnahme der neuen Abfüllanlage zurückgebaut. Die zulässige, genehmigte Gesamtproduktionskapazität wird nicht erhöht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-

keitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissions-situation hinsichtlich Lärm und Luftverunreinigung hat. Die Abluft der neuen Abfüllanlage wird über den vorhandenen Gaswäscher gereinigt. Durch die bauliche und technische Ausführung der Anlagen sind Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten. Ebenso ist aufgrund der sicherheitstechnischen Auslegung der Anlagen eine Gefährdung der Umgebung nicht zu besorgen. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologische empfindlichen Gebieten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gössling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 266-267

182 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 12.09.2022
Az.: 54.09.01.05-013 Nevinghoff 22
48143 Münster

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Berkel zwischen Rekken und Vreden, km 46+060 – km 55+300

Das Vorhaben dient der ökologischen Durchgängigkeit der Berkel. Durch den Rück- und Umbau von sechs Querbauwerken plant der Wasser- und Bodenverband Unteres Berkelgebiet die ökologische Durchgängigkeit der Berkel zwischen den Stationierungen 46+060 bis 55+300 wiederherzustellen. An mehreren Abschnitten der Berkel sind vier aufgelöste Raugerinne (eines davon kombiniert zwei Querbauwerke) und ein Raugerinne mit Störsteinen und Totholz geplant. Innerhalb der Raugerinne sind Laichplätze aus Kiesbänken für kieslaichende Arten vorgesehen. Um die geplanten Raugerinne und Kolke möglichst naturnah zu gestalten, werden Wurzelstubben und Totholzstämme eingesetzt. Die Maßnahmen bewegen sich alle innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils.

Mit Hilfe der Maßnahmen soll die durch die Querbauwerke segmentierte Berkel wieder ökologisch durchgängig gestaltet werden. Hierdurch wird die Möglichkeit für einen Organismenaustausch zwischen Ober- und Unterwasser geschaffen, der im Sinne des Strahlwirkungskonzeptes der Ansiedlung und Verbreitung der gewässertypspezifisch auftretenden Gewässerfauna und -flora dient.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis

13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt finden lediglich temporär statt und sind lokal bezogen auf das Gebiet der Berkel begrenzt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Bendiks
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 267

183 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 21.09.2022
Az.: 500-0326173/0012.E Nevinghoff 22
48143 Münster

Antrag zur temporären Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen an der Kläranlage Lengerich

Die Stadt Lengerich, Tecklenburger Str. 2-4, 49525 Lengerich hat einen Antrag zur temporären Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen an der Kläranlage Lengerich, Poolweg 27, 49525 Lengerich vorgelegt. Die prognostizierte Entnahmemenge liegt bei 82.501 m³ für den Zeitraum vom 03.10.2022 bis zum 01.04.2023. Das Vorhaben fällt damit unter die Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 des UVPG. Danach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine Beeinträchtigung ökologisch empfindlicher Gebiete mit dem Vorhaben nicht verbunden ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Carola Kluth
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 267

184 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, 20.09.2022
52-500-0228615-0001/0010.V Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
dez52@brms.nrw.de

Die Querdel Biogas GbR, Elve 27, 48336 Sassenberg hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Füchtorf, Flur 136, Flurstück 87 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Änderung der vorhandenen Hackschnitzelheizung,
- Errichtung und Betrieb einer weiteren Hackschnitzelheizung sowie Errichtung und Betrieb eines Speicherkraftwerks (bestehend aus einem Gasspeicher, drei BHKW und vier Trafostationen),
- Errichtung und Betrieb eines weiteren Wärmepufferspeichers

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage und den Nebeneinrichtungen nach der Nr. 8.6.3.2, 1.2.2.2 1.2.1; 1.2.3. sowie 9.1.1.3 des Anhanges 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Matthis Münte
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 267-268

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster